

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 0236/2019 (DDI)

**Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Unfähigkeit der KESB?
(11.12.2019)**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein entschied am 20. Februar 2019 in einem Fall über einen Unterhaltsvertrag. Das Dokument ist gezeichnet durch den Präsidenten Rolf Eggenschwiler. Es ging um die Unterhaltszahlungen eines zweifachen Familienvaters einer getrennten Konkubinats-Beziehung. Der durch die Behörde ausgearbeitete Unterhaltsvertrag basierte auf fehlerhaften Grundlagen. Das Amt verzichtete auf eine Verifizierung der angegebenen Einkommensverhältnisse. Entsprechende Dokumente – zum Beispiel eine Steuereinschätzung – wurden durch das Amt gar nicht erst verlangt, wodurch die Beteiligten freie Hand hatten, ihre finanzielle Situation nach Gutdünken und im vorliegenden Falle realitätsfremd anzugeben. Die Rede war von einer „Schätzung“ der jeweiligen Einkommensverhältnisse. Korrespondenz, welche Herrn Eggenschwiler im Vorfeld des Entscheides auf die fehlerhaften Grundlagen aufmerksam machte, blieb unbeantwortet und wurde nicht berücksichtigt.

Aufgrund der unsauberen Arbeit durch die KESB blieb der Mutter nur der Gang ans Amtsgericht Dorneck-Thierstein übrig, um die fehlerhafte Berechnung der KESB anzufechten. Dabei entstanden Anwalts- und Gerichtskosten in der Höhe von CHF 10'000. Durch die simple Verifizierung der Einkommensverhältnisse der Parteien mittels Steuereinschätzung lag das Einkommen des Vaters nach Ansicht des Amtsgerichts wesentlich höher als ursprünglich angegeben. Daraus resultieren Unterhaltsleistungen des Vaters, welche die ursprünglichen Leistungen gemäss KESB-Rechnung um das Fünffache übersteigen! Der alleinerziehenden Mutter stehen nun jährlich CHF 42'000.- anstatt CHF 8'520.- für die Sorge der beiden Kinder, Essen, Kleider, Schulsachen, etc. zur Verfügung. Es ist unsäglich, wie die beiden Berechnungen derart divergieren können. Das Urteil des Amtsgerichts ist inzwischen rechtskräftig.

Dokumente, welche die geschilderte Situation im Detail belegen, liegen der Interpellantin vor. Daraus ergeben sich vorderhand folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den geschilderten Fall?
2. Handelt es sich bei der Nicht-Verifizierung von Einkommensverhältnissen als Basis eines Unterhaltsvertrages um einen Einzelfall oder ist dies die gängige Praxis der Solothurner Behörden?
3. Mit welchen Reglementen, Verordnungen, Gesetzen ist das Vorgehen der Behörden geregelt?
4. Wo ortet der Regierungsrat Handlungsbedarf, damit entsprechende Berechnungen in Zukunft auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen?
5. Wann gedenkt die Regierung endlich, die organisatorische, personelle und administrative Aufsicht über die KESB wahrzunehmen?
6. Inwiefern übernimmt der Kanton im geschilderten Fall die Verantwortung für unnötig entstandene Kosten und Umtriebe?

Begründung 11.12.2019: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Roberto Conti (2)